



Blumer Wehr

1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.01.2007



Antragsteller

Herr
Hermann Henkel
(werra energie)
Schillerstraße 27
34117 Kassel

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion - Geschäftsbereich VI - Braunschweig
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
Rudolf-Steiner-Str. 5
38120 Braunschweig

Verantwortliche Bearbeiter

Herr Nordbruch
Frau Spengel
Frau Stiegler

Tel.: 0531/8665-4605
E-Mail: ilka.spengel@nlwkn-bs.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.niedersachsen.de

Braunschweig, 04.09.2009
Az.: VI.62505

Inhaltsverzeichnis

1.	Feststellender Teil	5
1.1	Feststellung der Pläne	5
1.2	Nebenbestimmungen	6
1.2.1	Nebenbestimmungen zur Planänderung	6
1.2.2	Änderungen der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.01.2007	6
1.2.3	Kostenlastentscheidung	8
1.2.4	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen.....	8
1.3	Hinweise	8
2.	Begründung	9
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	9
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	9
2.1.2.1	Beteiligung der Behörden	9
2.1.2.2	Verbandsbeteiligung	9
2.1.2.3	Beteiligung der Privaten	10
2.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	10
2.2.1	Zuständigkeit.....	10
2.2.2	Rechtmäßiger Verfahrensablauf.....	10
2.3	Stellungnahmen und Einwendungen.....	11
2.3.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	11
2.3.1.1	Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden	11
2.3.1.2	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Gewässerkundlicher Landesdienst	12
2.3.1.3	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst	12
2.3.1.4	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	14
2.3.1.5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	14
2.3.1.6	Stadt Hann. Münden	15
2.3.1.7	Fischereigenossenschaft Münden	16
2.3.2	Stellungnahmen der nach § 60 NNatG anerkannten Verbände	17
2.3.2.1	Aktion Fischotterschutz e. V.	17
2.3.2.2	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen	17
2.3.2.3	Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.	18
2.3.2.4	Sportfischer-Verband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.....	18
2.3.2.5	Verein Naturschutzpark e. V., Naturschutzgebiet Lüneburger Heide	18

2.3.3	Einwendungen	18
2.3.3.1	Dieter Koch	18
2.3.3.2	Günter Gutting.....	18
2.4	Umweltverträglichkeitsprüfung	18
2.5	Begründung der Kostenlastentscheidung	18
3.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	18

1. Feststellender Teil

Der Planfeststellungsbeschluss vom 22.01.2007 wird auf Antrag vom 08.07.2008 von Herrn Hermann Henkel (werra energie), Schillerstraße 27, 34117 Kassel, als Rechtsnachfolger der werra energie GbR nach §§ 119, 127 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) i. V. m. § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634) unter Beachtung des § 76 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) wie folgt geändert:

Im Rahmen der Bewilligung wird unter A II 2.) das Wort „Turbinen“ durch „Wasserkraftschnecken“ ersetzt.

1.1 Feststellung der Pläne

Bestandteile dieser Änderung der Planfeststellung sind die im Folgenden aufgeführten Anlagen zum Änderungsantrag vom 08.07.2008:

Anlage	Bezeichnung der Unterlagen
	Änderungsantrag vom 08.07.2008
0.	Zusammenfassung und Übersicht der Änderungen
A.	Allgemeine Angaben
A.1.	Anschriften
A.2.	Antragsbegehren
A.3.	Standortbeschreibung
B.	Betrieb des Kraftwerkes
B.1.	Ausbaudurchfluss, Ausbauleistung und Jahresenergie
B.2.	Betrieb der Turbinensätze
C.	Vorgesehene Bauausführung
C.1.	Kraftmaschinen
C.2.	Rechenreiniger
C.3.	Beton- und Wasserbau
C.4.	Höhenangaben
C.5.	Montage der Baugruppen
D.	Schutzgüter und Wirkfaktoren
D.1.	Menschen
D.2.	Pflanzen
D.3.	Wasser

Anlage	Bezeichnung der Unterlagen
D.4.	Fauna
D.5.	Landschaft, Kultur, Sachgüter
E.	Positive Auswirkungen
Anhang 1	Schallberechnung
Anhang2	Bilder der Staustufe Blumer Wehr/Hann. Münden
Anhang 3	Zeichnungen
Anhang 4	Fischereibiologisches Gutachten zur Fischverträglichkeit der patent-schützten Wasserkraftschnecke der Ritz-Atro Pumpwerksbau GmbH
Anhang 5	Fish monitoring and live fish trials. Archimedes screw turbine, Phase I + II, River Dart, 09/2007 + 03/2008 (England)

1.2 Nebenbestimmungen

1.2.1 Nebenbestimmungen zur Planänderung

1. Die Ausführung hat nach den genehmigten Antragsunterlagen vom 08.07.2008 unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen zu erfolgen.
2. Diese Änderung der Planfeststellung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen.
3. Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.01.2007 gelten weiterhin, sofern sie nicht durch diesen Änderungsbeschluss aufgehoben oder geändert werden.

1.2.2 Änderungen der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.01.2007

Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.01.2007 werden wie folgt geändert:

1. Unter Nummer I.1.12 wird das Wort „Turbinensog“ durch die Worte „Sog durch die Wasserkraftschnecken“ ersetzt.
2. Unter Nummern I.1.16 und I.2.6 wird das Wort „Turbinen“ durch das Wort „Wasserkraftschnecken“ ersetzt.
3. Nummer I.2.5 wird wie folgt neu gefasst: „Beim Betrieb der Wasserkraftschnecken sind Vorkehrungen zu treffen, um Wasserstandsschwankungen, insbesondere einen Absink infolge von Ausfall der Wasserschnecken oder

anderen Ereignissen, im Unterwasser zu verhindern. Ein entsprechendes Konzept ist zu erarbeiten und vor Inbetriebnahme mit dem WSA Hann. Münden einvernehmlich abzustimmen. Erforderliche größere Wasserstandsänderungen z. B. wegen Wartungsarbeiten, sind beim WSA genehmigen zu lassen. Der Wiedereinstau hat sich nach den Vorgaben des WSA zu richten. Sollte es dabei nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommen, bleibt meine abschließende Entscheidung ausdrücklich vorbehalten.“

4. Unter Nummer I.2.10 wird das Wort „Turbinenlaufzeiten“ durch das Wort „Wasserschneckenlaufzeiten“ ersetzt.
5. Nummer I.4.2 wird wie folgt neu gefasst: „Eine qualitätvolle Gestaltung und Detailausbildung verbunden mit der Verwendung regionaltypischer Materialien und einer angepassten Farbgebung ist durch enge Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Hann. Münden sicherzustellen. Die Farbgebung und Detailgestaltung der sichtbaren Fundamente bzw. Sohlenflächen sowie die Einbindung der Wasserkraftschnecken ist durch Vorlage von Detailplänen, Fotomontagen, eines Modells oder gleichwertig vor Ausführung der Baumaßnahme mit der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Hann. Münden abzustimmen. Sollte es dabei nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommen, bleibt meine abschließende Entscheidung ausdrücklich vorbehalten.“
6. Nummer I.5.2 wird aufgehoben. Dafür wird Nummer I.5.3 um folgende Regelung ergänzt: „Die Entscheidung über eine spätere Umwandlung des Aalfanges in einen Bodenablass für Grundfische, z. B. Aal, behalte ich mir ausdrücklich vor.“
7. Nummern I.5.4 und I.5.5 werden ersatzlos aufgehoben.
8. Nummer I.5.6 wird Nummer I.5.4 und wird wie folgt geändert: „Die Sicherstellung eines optimalen Fischabstiegs ist durch eine vereinfachte Funktionskontrolle unter Beteiligung des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) durch den Antragsteller zusammen mit der Fischereigenossenschaft Hann. Münden vorzunehmen. Zur Umsetzung der Funktionskontrolle ist vorab ein Untersuchungskonzept zu erarbeiten, das dem LAVES und mir vorzulegen ist. Das Untersuchungskonzept hat folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
 - Die Ansprechpartner der Fischereigenossenschaft sind dem LAVES zu benennen.
 - Zur repräsentativen Bestimmung und Erfassung des Artenspektrums im Mühlengraben ist eine Elektrobefischung auf einer Länge von max. 700 m zur Zeit der Hauptabwanderung im September und Oktober erforderlich (Artenspektrum, Größe, Schädigungen, Anzahl). Die Dauer soll ca. einen Tag umfassen und in dieser Zeit soll eine Hotline zum LAVES geschaltet sein.
 - Die anzubringende Reuse unterhalb der Wasserkraftschnecken ist zeitnah zur Elektrobefischung, nach Bedarf zu leeren und der Inhalt zu untersuchen (Artenspektrum, Schädigung, Anzahl). Es sind 100 % Fang über einige Stunden, insbesondere auch nachts dem Gewässer zu entnehmen.

- Ein Ergebnisbericht aus der Befischung des Mühlengrabens und der Reusenstellung sind dem LAVES vorzulegen. Hierbei ist u. a. auf die Vorgehensweise, den Zeitraum, besondere Vorkommnisse, Anzahl der Fische, Anzahl und Art der Schädigungen einzugehen und mit einer entsprechenden Fotodokumentation zu versehen.

Sollten die Untersuchungsergebnisse nicht den Anforderungen des LAVES entsprechen und keine belastbaren Ergebnisse liefern, muss eine gutachtliche Untersuchung erfolgen. Gegebenenfalls ist eine Frühjahrskampagne durchzuführen. Sollte es dabei nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommen, bleibt meine abschließende Entscheidung ausdrücklich vorbehalten.“

9. Nummer I.5.7 wird Nummer I.5.5.
10. Nach der Nummer I.6.2 wird unter I.6.3 folgende Nebenbestimmung ergänzt: „Die durch den Planfeststellungsbeschluss erteilte Baugenehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hann. Münden eine geprüfte statische Berechnung vorgelegt wird und mir die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht von der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hann. Münden bestätigt wird.“
11. Weiter wird unter I.6.4 folgende Nebenbestimmung ergänzt: „Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn ich dem Baubeginn schriftlich zugestimmt habe.“

1.2.3 Kostenlastentscheidung

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

1.2.4 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Soweit den Einwendungen und Stellungnahmen durch die vorstehenden Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen wird, werden sie zurückgewiesen. Das gleiche gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

1.3 Hinweise

Die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit dem folgenden Hinweis verbunden:

Die Elektrobefischung ist genehmigungspflichtig; es ist ein Antrag beim LAVES zu stellen (siehe Nebenbestimmung I.2.2.6).

Diese Entscheidung gilt auch gegenüber einem Rechtsnachfolger des Antragstellers.

2. Begründung

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit Schreiben vom 08.07.2008 hat Herr Hermann Henkel einen Antrag auf Änderung der Planfeststellung und Bewilligung für das Wasserkraftwerk Blumer Wehr in der Werra gestellt. Die Wasserkraftanlage soll vom genehmigten Turbinenbetrieb auf einen Wasserkraftschneckenbetrieb umgestellt werden.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1.2.1 Beteiligung der Behörden

Es wurden folgende aufgeführte Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG zu dem Vorhaben gehört:

- Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte,
- Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden,
- Behörde für Geoinformationen, Landentwicklung und Liegenschaften Northeim,
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Gewässerkundlicher Landesdienst,
- Niedersächsisches Forstamt Reinhausen,
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Institut für Fischkunde, Abteilung Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienstag,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen,
- Landkreis Göttingen,
- Stadt Hann. Münden,
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen und
- Fischereigenossenschaft Münden.

2.1.2.2 Verbandsbeteiligung

Folgende anerkannte Naturschutzverbände wurden an der beantragten Änderung des Planfeststellungsbeschlusses beteiligt:

- Aktion Fischotterschutz e. V.,
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V.,
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.,

- Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.,
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.,
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e. V.,
- NABU Niedersachsen,
- NaturFreunde Niedersachsen e. V., Landesverband für Umweltschutz, Touristik und Kultur,
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V.,
- Niedersächsischer Heimatbund e. V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen e. V.,
- Sportfischer-Verband im Landesfischerverband Weser-Ems e. V. und
- Verein Naturschutzpark e. V., Naturschutzgebiet Lüneburger Heide,

2.1.2.3 Beteiligung der Privaten

Es wurden folgende Privatpersonen zu dem Vorhaben gehört, die Einwendungen im Verfahren für die Planfeststellung vorgebracht hatten:

- Herr Dieter Koch und
- Herr Günther Gutting.

2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

2.2.1 Zuständigkeit

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist gemäß § 170 Abs. 1 S. 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 5 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 29.11.2004 (GVBl. S. 550), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16.11.2007 (GVBl. S. 639), für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses nach §§ 119, 127 NWG zuständig.

2.2.2 Rechtmäßiger Verfahrensablauf

Der unter Ziffer 2.1.2 dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 127 NWG i. V. m. §§ 73 ff. VwVfG.

Es wurde ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren gemäß § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG durchgeführt. Der festgestellte Plan sollte hier vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden, so dass es grundsätzlich nach § 76 Abs. 1 VwVfG eines neuen Planfeststellungsverfahrens bedurft hätte. Die beantragte Planänderung war jedoch lediglich von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 76 Abs. 2 VwVfG, so dass der Verzicht auf ein neues Planfeststellungsverfahren im Ermessen der Planfeststellungsbehörde steht.

Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis sind nach Struktur und Inhalt nicht berührt. Die Gesamtkonzeption, insbesondere Umfang und Zweck des Vorhabens, bleiben dieselben. Auch die mit der Planung verfolgte Zielsetzung und die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange bleiben in ihren Strukturen unberührt. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von größerem Gewicht, als sie mit dem ursprünglichen Vorhaben verbunden waren, sind sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner mit Sicherheit auszuschließen.

Um die öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Planänderung sachgerecht abzuwägen, wurden die Behörden, anerkannten Naturschutzverbände und Privatpersonen, die im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens Stellungnahmen abgegeben oder Einwendungen erhoben haben, erneut beteiligt.

2.3 Stellungnahmen und Einwendungen

2.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.3.1.1 Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden

Es wurden in der Stellungnahme vom 05.11.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen gegen den Änderungsantrag keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich nehme Bezug auf die Nebenbestimmungen 1.2.5 bis 1.2.7 des Planfeststellungsbeschlusses. Beim Betrieb der Turbinen sind Vorkehrungen zu treffen, um Wasserstandsschwankungen, insbesondere einen Absink infolge von Turbinenausfall oder anderen Ereignissen, um Unterwasser zu verhindern. In den eingereichten Unterlagen ist eine Lösung dafür nicht erkennbar. Ein entsprechendes Konzept ist noch zu erarbeiten und vor Inbetriebnahme mit dem WSA Hann. Münden abzustimmen.

Ich bitte eine entsprechende Nebenbestimmung zusätzlich aufzunehmen bzw. die bestehenden Nebenbestimmungen dahingehend zu ergänzen.

Darüber hinaus gelten die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Nebenbestimmungen auch für den ersten Änderungsantrag.

Abwägung:

In den Änderungsbeschluss wurde eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen. Der Antragsteller hat die ergänzende Nebenbestimmung akzeptiert.

Aufgrund der komplizierten Abflusssituation beim Zusammenfluss von Fulda und Werra mit mehreren Seitenarmen kann im Vorfeld nicht bestimmt werden, welche Wasserstandsschwankungen bei einem Schnellschluss der Maschinen auftreten können. Daher wurde zwischen dem Antragsteller und der WSA Hann. Münden vereinbart, dass, sobald die Anlagen betriebsbereit sind, Probeläufe durchzuführen sind, um ein klares Betriebskonzept festlegen zu können (vgl. Nebenbestimmungen 1.2.7).

2.3.1.2 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Gewässerkundlicher Landesdienst

Es wurden in der Stellungnahme vom 05.11.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

Die Werra Energie GbR hat mit Datum vom 22.01.2007 den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb eines Wasserkraftwerkes an der Wer-rastaustufe Blumer Wehr erhalten. Die Werra Energie GmbH hat nunmehr mit Datum vom 08.07.2008 eine Änderung der Maschinentechnik beantragt. Statt der genehmigten Turbinen sollen entsprechend des Änderungsantrages Wasserkraftschnecken eingebaut werden. Diese Änderung beinhaltet ebenfalls den Wegfall des Rollrechens. Als Ersatz wird ein Grobrechen als ausreichend angesehen. Der schadlose Fischabstieg über die Wasserkraftschnecke wird über fischereibiologische Gutachten belegt. Nach Durchsicht der Änderungsunterlagen bestehen aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes keine Einwände gegen die geplanten Änderungen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Nebenbestimmungen und Hinweise ergeben sich hieraus nicht.

2.3.1.3 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst

Er wurden in der Stellungnahme vom 05.11.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

Gegen die beantragte Änderung des genehmigten Baus einer Wasserkraftanlage am Blumer Wehr in Hann. Münden bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Um die Berücksichtigung nachfolgender Hinweise wird gebeten.

In Hinblick auf zu berücksichtigende fischereiliche Belange und der Anforderung bei der Zulassung und beim Betrieb einer Wasserkraftanlage, eine ausreichende Durchgängigkeit des Gewässersystems für die Fischfauna zu gewährleisten sowie Schädigungen an abwandernden Fischen zu vermeiden ist hervorzuheben, dass bei dem bisher genehmigten technischen Gesamtkonzept von erheblichen Beeinträchtigungen der Abwanderung nicht auszugehen war.

Allerdings war eine Überprüfung der für den Fischabstieg und -schutz vorgesehenen Bauelemente Rollrechen, Abstiegsanlage und Turbinenpassage verbindlich vorgeschrieben. In Abhängigkeit der Ergebnisse dieser Untersuchungen wären erforderlichenfalls Maßnahmen zur Optimierung vorzusehen gewesen.

Der Wechsel von dem bisher genehmigten Wasserkraftanlagen- und Fischschutzkonzept zum Wasserkraftschneckenprinzip darf nicht zu einer Verschlechterung des bisher genehmigten Zustandes führen.

Vom Grundsatz kann aufgrund der bisher veröffentlichten Erkenntnisse zum Abstieg von Fischen im Bereich von Wasserkraftschnecken davon ausgegangen werden, dass Beeinträchtigungen der Fischfauna vergleichsweise gering sein dürften.

Die an anderen Anlagen gewonnen Erkenntnisse haben tendenziellen Charakter; sie sind jedoch nicht zwangsläufig repräsentativ für das Fischartenspektrum in der Werra sowie die spezifischen Gewässer- und Standorttypischen Rahmenbedingungen am Blumer Wehr in Hann. Münden.

Da jeder Standort spezifische örtliche Rahmenbedingungen aufweist und auch die Wasserkraftschnecken in ihrer Dimensionierung (Länge, Durchmesser) und ihrer Ausbauleistung Unterschiede aufweisen, ist die tatsächliche Wirkung der am Blumer Wehr geplanten Schnecken auf den Abstieg der Fischfauna in der Werra nicht prognostizierbar.

So wäre u. a. aus hiesiger Sicht zu hinterfragen, ob der Abstieg von Fischen über die Schnecke bei Vollast- und bei Teillast gleichermaßen verletzungsfrei und nicht zur Desorientierung führt. Teillastbetrieb tritt nach Angaben des Antragstellers an rund 60 – 70 Tagen im Jahr auf.

Daher wird entgegen der Folgerung des Antragstellers (Änderungsantrag Seite 17, Punkt 2) die Notwendigkeit gesehen, nach Errichtung der Schneckenanlagen einen Nachweis zu erbringen, dass keine Fischschäden auftreten und der Abstieg von Fischen über die Schnecken ungehindert erfolgen kann. Die Nebenbestimmungen 1.5.6 der Plangenehmigung vom 22.01.2007 bitte ich daher vom Grundsatz aufrecht zu erhalten und bzgl. Umfang, Inhalt und Abstimmung der Überprüfung des Fischabstieges mit LAVES-Dezernat Binnenfischerei gem. nachfolgenden Hinweisen anzupassen:

Diese Abstiegsüberprüfungen wären über einen repräsentativen Zeitraum und mit geeigneten Methoden durchzuführen. Der Inhalt und Umfang ist mit dem LAVES-Dezernat Binnenfischerei abzustimmen. Die Überprüfung ist durch einen unabhängigen Fischereisachverständigen sicherzustellen.

Sofern die Ergebnisse der Abstiegsüberprüfung auf Beeinträchtigungen der Fischfauna durch den Schneckenbetrieb hinweisen, wären Maßnahmen zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen vorzusehen (Auflagenvorbehalt). Als mögliche Maßnahme könnte z. B. die Vorschaltung eines Feinrechs, der das Eintreten von Fischen in die Schnecken unterbindet und absteigenden Fische auf einen alternativen Abwanderungskorridor (Bypass/ -rohr, geöffnete Freiflut) hinführt, in Betracht kommen.

In die Abstimmung und Festlegung ggf. weiterer erforderlicher Schutzmaßnahmen für die Fischfauna bitte ich dann das LAVES-Dernat Binnenfischerei einzubeziehen.

Die Fischereirechtlichen Nebenbestimmungen 15.1, 1.5.3 und 1.5.7 der Genehmigung vom 22.01.2007 bitte ich bei Genehmigung des Änderungsantrages unverändert aufrecht zu erhalten.

Abwägung:

Die unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Maßnahmen zum Fischauf- und -abstieg (Durchgängigkeit) hinsichtlich des Antragstellers und der Fachbehörde LAVES wurden in einem gemeinsamen Gespräch unter Leitung der Planfeststellungsbehörde mit den Beteiligten am 17.04.2009 eingehend erörtert und einvernehmlich eine Vorgehensweise vereinbart. Auf das Protokoll vom 28.04.2009 wird insoweit Bezug genommen.

Die einvernehmlichen erzielten Ergebnisse sind in der neuen Nebenbestimmung 1.5.4 umgesetzt worden.

2.3.1.4 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Es wurden in der Stellungnahme vom 27.10.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

Gegen die geplante Änderung der Analagentchnik bestehen von hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Um Übersendung Ihres Bescheides unter Angabe meines Zeichens wird gebeten.

Abwägung:

Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen; die 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses wird dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen übersandt.

2.3.1.5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Es wurden in der Stellungnahme vom 04.11.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

Nach Durchsicht der uns überlassenen Antragsunterlagen kommen wir aus fischereirechtlicher Sicht und in Ergänzung zu unsere Stellungnahme vom 15.12.2004 zu folgender Bewertung:

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die bereits genehmigten Anlagen mit Kaplan turbinenbetrieb incl. der technischen Auflagen zum Fischschutz (mit Rollrechen, Grundfluchtrohr für Aale) nicht umgesetzt werden soll. Mit diesem Änderungsantrag soll nun zwar anstatt der stark fischschädigenden Kaplan turbine eine weniger fischgefährdende Wasserschnecke zum Einsatz kommen, jedoch soll ersatzlos auf den Rollrechen sowie das grundnahe Aafluchtrohr verzichtet werden.

Im Grundsatz stellen sich aus fischereilicher Sicht zur Stromgewinnung aus Wasserkraft die Wasserschnecken im Verhältnis zu anderen stark fischschädigenden Turbinen zurzeit als schonender dar. Jedoch kann es in der Bilanz der fischereilichen Beeinträchtigungen durch den Änderungsantrag (Verlust der Fischschutzrichtungen Rollrechen und Aalrohr) im Fazit zu einer Verschlechterung des Fischbestandsschutzes am Planungsstandort kommen.

Wir beurteilen es jedoch als dringend erforderlich zum Fischbestandsschutz sowie im Zusammenhang mit bestehenden Rechtsvorschriften (EU-AalschutzVO und EU-WRRL), besonders für die grundnah abwandernden Blankaale, die Installation des Grundfluchtrohrs als Genehmigungsvoraussetzung fest mit aufzunehmen.

Weiter sehr wichtig ist auch die Aufrechterhaltung der Genehmigungsaufgaben zur Installation des Rauhgerinnes am Planungsstandort.

Ebenfalls wird es als erforderlich beurteilt, dass im Rahmen der Plangenehmigung eine wissenschaftliche Beweissicherung und Funktionsüberwachung über einen Zeitraum von mehreren Jahren nach Inbetriebnahme sowie stichprobenartig fortlaufend durchzuführen.

Erkenntnisse aus dieser Funktionsüberwachung sollten in Berichtsform vorgelegt werden und ggf. als Grundlage für Nachbesserungen bzw. für Umgestaltungen für den Fischbestandsschutz rechtlich festgelegt werden. Im Rahmen dieser Untersuchungen, Beweisführungen und ggf. erforderlichen Umgestaltung sind der Fischereikundliche Dienst des Landes Niedersachsen (Nds. LAVES, Institut für Fischkunde) sowie die Fischereigenossenschaft Münden grundlegend einzubinden.

Abwägung:

Die unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Maßnahmen zum Fischauf- und -abstieg (Durchgängigkeit) hinsichtlich des Antragstellers und der Fachbehörde LAVES wurden in einem gemeinsamen Gespräch unter Leitung der Planfeststellungsbehörde mit den Beteiligten am 17.04.2009 eingehend erörtert und einvernehmlich eine Vorgehensweise vereinbart. Auf das Protokoll vom 28.04.2009 wird insoweit Bezug genommen.

Die einvernehmlichen erzielten Ergebnisse sind in der neuen Nebenbestimmung I.5.4 umgesetzt worden.

Die Forderung nach einem zweiten Grundfluchtrohr wurde im Rahmen der oben genannten Erörterung von LAVES nicht aufrechterhalten. Bereits im bestehenden Planfeststellungsbeschluss vom 22.01.2007 ist unter der Nebenbestimmung I.5.2 ein Bodenablass für den Aal zu installieren, diese Nebenbestimmung bleibt weiterhin aufrecht erhalten und ermöglicht auch die Aalabwanderung in das Unterwasser am Aalfangkorb vorbei.

2.3.1.6 Stadt Hann. Münden

Es wurden in der Stellungnahme vom 05.11.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

Bezüglich der beantragten Änderung des Planfeststellungsbeschlusses (Änderung der Anlagentechnik, Einbau von zwei archimedischen Wasserkraftschnecken) bestehen grundsätzliche keine Bedenken.

Die denkmalrechtlichen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.01.2007 sind nach wie vor zu beachten. Sollte der Standort der Schaltkästen nicht veränderbar sein, so ist gemeinsam mit der Denkmalpflege eine stadt-bildverträgliche Gestaltung/Einhausung zu erarbeiten.

Die weiteren in der Beteiligung zur Planfeststellung bereits vorgebrachten Anregungen und Bedenken (Stellungnahme vom 18.10.2002) sind erneut zu prüfen, sofern sie nicht bereits berücksichtigt wurden.

Ergänzend dazu wurde am 25.06.2009 folgende Stellungnahme abgegeben:

Wie im Besprechungstermin am 21.05.2009 erläutert, ist aus denkmalpflegerischer Sicht die Planänderung zu begrüßen.

Die historische Blümer Mühle bestand aus einem Fachwerkgebäude mit großem Mühlrad, das aus dem Mühlgraben mit Wasser gespeist wurde. Im Betrieb drehte sich für alle sichtbar das Mühlrad, eine typische Geräuschkulisse untermalte den für alle Betrachter erlebbaren dynamischen Prozess der Energieerzeugung und mechanischen Energie-Transmittierung auf die Mühlenmaschinen. In der Weiterentwicklung wurde das mechanische Getriebe durch einen Generator ersetzt, so dass mit der neuen Energieform Elektrizität die Maschinen betrieben werden konnten. Große Bereiche des alten Mühlengebäudes waren damit bereits überflüssig.

Insofern knüpft die mit der 1. Planänderung konzipierte Wasserschnecke deutlich angemessener als die bisherige Turbine an den Kontext der historischen Wassermühle an und ist eine mit allen Sinnen erlebbare Weiterentwicklung einer zeitgerechten Wasserkraftnutzung am Rande des denkmalgeschützten Altstadten-

sembles von Hannoversch Münden. Wie bei der historischen Mühle das Mühlrad wird durch das Wasser die Wasserschnecke sichtbar in Bewegung gebracht überschüssiges Wasser spritzt und schäumt über der sich drehenden Schnecke.

Der Vorgang der Energiegewinnung ist wie bei der alten Mühle für Einwohner und Touristen sichtbar, der zur Zeit ungenutzte Mühlarm der Werra erfüllt wieder seine Aufgabe und die Funktion der Flusswehre ist wieder nachvollziehbar.

Neben der funktionalen Integration in die Kultur-Flusslandschaft am Rande der Altstadt ist ebenfalls eine angemessene Integration aller sichtbaren Bauteile in das überkommene Stadtrandensemble unausweichlich. Eine qualitätvolle Gestaltung und Detailausbildung verbunden mit der Verwendung regionstypischer Materialien und einer angepassten Farbgestaltung sollte durch eine enge Abstimmung mit der Denkmalpflege vor Ausführung sichergestellt werden.

Abermals ergänzend dazu wurde mit Schreiben vom 07.07.2009 die folgende Stellungnahme übersandt:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 02.07.2009 und das am 10.07.2009 mit Frau Kiesswetter geführte Telefonat kann ich Ihnen mitteilen, dass baurechtlich keine Bedenken gegen einen vorzeitigen Änderungsbeschluss bestehen, wenn die von Ihnen angedachte aufschiebende Bedingung, mit der Baumaßnahme erst beginnen zu dürfen, wenn die erforderliche Baugenehmigung durch Stadt Hann. Münden erteilt wurde, als Auflage aufgenommen wird.

Der baurechtliche Belang beschränkt sich lediglich darauf, dass das Bauwerk standsicher und denkmalverträglich sein muss. Bezogen auf die Standsicherheit des Bauwerks darf also mit der Baumaßnahme erst begonnen werden, wenn die geprüfte statische Berechnung vorliegt, bezogen auf die Denkmalverträglichkeit des Bauwerks verweise ich auf meine grundsätzlich befürwortete Stellungnahme vom 25.06.2009, die weitere Detailabstimmung – Material, Gestaltung, Farbgebung – würde dann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

Insoweit könnte Ihr Änderungsbeschluss mit der o. a. Bedingung durchaus erteilt werden.

Abwägung:

Die Forderungen der unteren Denkmalschutz und unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hann. Münden wurden in den Nebenbestimmungen I.4.2 und I.6.3 und I.6.4 umgesetzt.

2.3.1.7 Fischereigenossenschaft Münden

Er wurden in der Stellungnahme vom 07.11.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

Zu dem uns zur Stellungnahme vorgelegten Änderungsantrag nehmen wir wie folgt Stellung:

- *Unsererseits erfolgen keine Einwände gegen den geplanten Einbau von sogen. „Schneckenturbinen“.*

Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

- *Die unter 1.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.02.2007 müssen analog auf die neue Bau-Situation übertragen werden.*

- *Die unter 1.5.6 des vorl. Beschlusses vorgeschriebene amtl. Funktionskontrolle wird in dieser Form von uns nicht mehr gefordert – in einem am 06.11.2008 mit dem Planer, Herrn Henkel, geführten Gespräch wurde verabredet, dass eine Funktionskontrolle in Eigenregie durchgeführt werden kann und dabei evtl. auftretender Nachbesserungsbedarf zu Lasten der Planer geführt wird.*

Abwägung:

Die unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Maßnahmen zum Fischauf- und -abstieg (Durchgängigkeit) hinsichtlich des Antragstellers und der Fachbehörde LAVES wurden in einem gemeinsamen Gespräch unter Leitung der Planfeststellungsbehörde mit den Beteiligten am 17.04.2009 eingehend erörtert und einvernehmlich eine Vorgehensweise vereinbart. Auf das Protokoll vom 28.04.2009 wird insoweit Bezug genommen.

Die einvernehmlichen erzielten Ergebnisse sind in der neuen Nebenbestimmung I.5.4 umgesetzt worden.

2.3.2 Stellungnahmen der nach § 60 NNatG anerkannten Verbände

2.3.2.1 Aktion Fischotterschutz e. V.

Es wurden in der Stellungnahme vom 28.10.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

Die Änderungen zur Anlagentechnik werden begrüßt, insbesondere die Auswirkungen auf die Fischfauna sind positiv zu vermerken.

Die regelmäßige Durchströmung des Mühlenarms wird sich vorteilhaft auf die Pflanzen und Tiere auswirken. Der Einsatz einer anderen Technik (Wasserkraftschnecken) wird ebenfalls begrüßt, da dadurch Fischschädigungen nahezu ausgeschlossen werden können.

Die insgesamt günstigen Auswirkungen auf die Laichgebiete, auf die Sauerstoffverhältnisse, die Sedimentablagerung und die Abflussdynamik wird ebenfalls positiv beurteilt.

Es bestehen keine Einwände zur Änderung des Antrages.

Abwägung:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

2.3.2.2 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen

Der Bund hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das oben genannte Verfahren.

Abwägung:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

2.3.2.3 Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.

Es wurden in der Stellungnahme vom 15.12.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

Wir haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Änderung der Maschinenteknik (Wasserkraftschnecken statt Kaplan turbinen).

Unsere Einwände richten sich gegen den beantragten Verzicht auf ein fischereibiologisches Gutachten. In den Unterlagen heißt es, dass kein fischereibiologisches Gutachten mehr erforderlich sei, „da die Unschädlichkeit für Fische nicht nur durch ausführliche Gutachten, sondern auch durch die Genehmigungspraxis an anderen Standorten nachgewiesen ist.“

Die anliegenden Gutachten sagen aus, dass Wasserkraftschnecken grundsätzlich die verletzungsfreie Passage von Fischen ermöglichen. Im Gutachten Dr. Spätz (1997) wurden Fischverletzungen (Döbel, Plötze) festgestellt, die auf Beschädigungen der Schneckenflügelsegmente zurückgeführt werde. Lt. Gutachten Fischtec consulting (2007) war eine Modifizierung von Anlagenteilen erforderlich, um Verletzungen zu vermeiden

Es ist u. E. erforderlich, anhand eines fischereibiologischen Gutachtens nachzuweisen, dass an der Wasserkraftanlage am Blumer Wehr tatsächlich die verletzungsfrei Passage der Fische erfolgt.

Abwägung:

Die unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Maßnahmen zum Fischauf- und -abstieg (Durchgängigkeit) hinsichtlich des Antragstellers und der Fachbehörde LAVES wurden in einem gemeinsamen Gespräch unter Leitung der Planfeststellungsbehörde mit den Beteiligten am 17.04.2009 eingehend erörtert und einvernehmlich eine Vorgehensweise vereinbart. Auf das Protokoll vom 28.04.2009 wird insoweit Bezug genommen.

Die einvernehmlichen erzielten Ergebnisse sind in der neuen Nebenbestimmung I.5.4 umgesetzt worden.

Die Forderung nach einem zweiten Grundfluchtrohr wurde im Rahmen der oben genannten Erörterung von LAVES nicht aufrechterhalten. Bereits im bestehenden Planfeststellungsbeschluss vom 22.01.2007 ist unter der Nebenbestimmung I.5.2 ein Bodenablass für den Aal zu installieren, diese Nebenbestimmung bleibt weiterhin aufrecht erhalten und ermöglicht auch die Aalabwanderung in das Unterwasser am Aalfangkorb vorbei.

2.3.2.4 Sportfischer-Verband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.

Es wurden in der Stellungnahme vom 11.12.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

Zum Vorgang Errichtung/Betrieb Wasserkraftwerk an der Werrastaustufe Blumer Wehr wir unsererseits keine Stellungnahme abgegeben.

Abwägung:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

2.3.2.5 Verein Naturschutzpark e. V., Naturschutzgebiet Lüneburger Heide

Es wurden in der Stellungnahme vom 21.10.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

Wir geben zum geplanten Vorhaben keine Stellungnahme ab, da unsere Belange nicht berührt werden. Wir bitten darum, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen und verbleiben.

Abwägung:

Es wird keine weitere Beteiligung des anerkannten Vereines erfolgen.

2.3.3 Einwendungen

2.3.3.1 Dieter Koch

Es wurden in der Stellungnahme vom 25.10.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

Ich möchte der Betreiberfirma Werraenergie GbR keine Steine in den Weg legen, begrüße Ihr Vorhaben durch Ausnutzung der Wasserkraft elektrischen Strom zu gewinnen, möchte aber meine Bedenken zum Ausdruck bringen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass in dem Änderungsantrag Untersuchungen fehlen, die belegen, wie sich das Bauwerk bei Hochwasser bemerkbar macht. Der Abschnitt 3.5 Hochwasser erscheint mir als zu flüchtig bearbeitet. Treibgutansammlungen werden nicht behandelt.

Aus meinem Einspruch zum Planfeststellungsverfahren vom 12.04.2004 geht der eigentliche Grund des Einspruchs hervor, nämlich: Dass bei Hochwasser ein erhöhter Rückstau des Wassers durch das geplante Bauwerk entsteht und dadurch meine Grundstücke Flut 17-86/6 und 88/2 mehr als bisher überschwemmt werden und ich dadurch einen vermehrten Schäden davon trage.

Bei der Anhörung wurde mir seinerzeit versichert, dass die Rohrturbinen gänzlich unter Wasser liegen, wie es auch auf Zeichnungen erkennbar ist. In der geänderten Version ragt ein erheblicher Teil des Bauwerks aus dem Wasser. Dadurch entsteht bei Hochwasser ein zusätzliches Hindernis, das die Fließgeschwindigkeit des Hochwassers beeinträchtigt. Wenn dann vor diesem Hindernis sich zusätzlich noch Treibgut an, was sich evtl. bis zum nördlichen Brückbogen der Werrabrücke anhäuft und diese gänzlich verstopft.

Beim Frühjahrhochwasser 1946 waren alle Brückebogen verstopft, dadurch staute sich die Werra sehr hoch auf, das Grundstück meiner Schwiegereltern, das heute mir und meiner Frau gehört, wurde sehr stark überschwemmt, so dass der Keller überflutet wurde.

Wenn absolute ausgeschlossen wird, dass durch das Bauwerk keinerlei Rückstau erfolgt, der erhöhtes Hochwasser zur Folge hat und dadurch kein Wasser in meinem Keller gelangt, habe ich gegen die Durchführung des Bauvorhabens, wie im Änderungsantrag vom 08.07.2008 beschrieben keine Einwände.

Abwägung:

Die von Herrn Dieter Koch vorgetragene Bedenken hinsichtlich der Hochwassergefahr sind nochmals bewertet worden. Es ergeben sich keine gegenüber der ursprünglichen Genehmigung größeren Gefahren für seine Eigentumsflächen durch Hochwasser der Werra. Der Engpass liegt nach wie vor im Bereich vor der historischen Werrabrücke.

2.3.3.2 Günter Gutting

Es wurden in der Stellungnahme vom 21.11.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

Die Fulda Energie GmbH, Kiefernweg 5, 34128 Kassel hat eine Änderung der Anlagentechnik beantragt, weil die Produktionskosten mit den vorgesehenen Kaplan-turbinen zu hoch seien „da aufgrund der Kostenechtwicklung auf dem Rohstoffmarkt das vorgesehne Konzept mit voll überströmten Rohrturbinen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann.“

Dadurch ist mit dieser Änderung, statt der zwei Kaplan-turbinen finnische Bauart sollen zwei Wasserkraftschnecken (Prinzip Archimedische Schnecke) installiert werden, eine neue Situation entstanden, die mit der bisherigen Planung nicht vergleichbar ist, ich deshalb mit meiner Stellungnahme Widerspruch gegen dieses Vorhaben einlege und folgenderweise begründ:

- 1. In meiner Einwendung an die Bezirksregierung Braunschweig mit Schreiben vom 20.09.2003 habe ich ausführlich begründet, weshalb an diesem so sensiblen Bereich des historischen Stadtbildes kein Wasserkraftwerk errichtet werden soll.*
- 2. Die nun zu errichtenden Archimedischen Schnecken ragen erheblich über die Wasseroberfläche hinaus (siehe Zeichn. Nr. BW 09 und 11). Es ist somit mit einem erheblichen Eingriff in das historische Stadtbild und die mittelalterlich Steinbrücke zu rechnen. Zur Erinnerung: Die ursprünglich geplanten zwei Kaplan-turbinen, die als Siphonturbinen mit einer Saugheberanordnung versehen werden sollten, die dann mit ihren hässlichen zwei überdimensionierten Sauröhren mit NN 121,20 m fast die Unterkante des Bürgersteiges erreicht hätten, (Auf der Zeichnung der Antragsunterlagen vom 27.09.2001 unter BW 9 zu sehen) sind während der Planungsphase als Unterwasserturbinen geändert worden.*
- 3. Wichtigster Punkt meiner Einwendung ist die Verunstaltung der Umgebung der denkmalgeschützten historischen Steinbrücke, eines der einmaligen Brückebauwerke an einer markanten Stelle des Stadtbildes, das wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert erbaut, aber erstmals 1329 urkundlich erwähnt worden ist. In unmittelbarer Nähe dieser sehenswerten Sandsteinbrücke ein Wasserkraftwerk zu errichten, verstößt meiner Meinung gegen den Denkmalschutz und beeinträchtigt das denkmalgeschützte Stadtbild. Die in Deutschland so seltenen Sandsteinbrücken sind Monumente und vertragen keine Eingriffe durch moderne Bauten in unmittelbarer Nähe, auch wenn n dem Änderungsantrag unter D.5 steht: „Ein Nebeneinander von moderner Technik und historischer Gebäudesubstanz ist unproblematisch.“*

Ein historisch so wertvolles Brückebauwerk trägt keinen Bau eines Kraftwerkes in ca. 50 m Entfernung von der Werrabrücke. Zum Vergleich seien einige dieser in der Vergangenheit so wichtigen Flussübergänge für den Fern-

handel genannt, die für den Handelstransport mit Pferdewagen erforderlich wurden und heute als technische Denkmale erhalten und gepflegt werden:

- Römerbrücke in Trier über die Mosel
- Drususbrücke in Bingerbrück über die Nahe
- Donaubrücke in Regensburg aus dem 12. Jh.
- Werrabrücke in Creuzberg von 1223
- Werrabrücke in Münden von 1329

An diesen historischen Brücken ist meiner Kenntnis nach in unmittelbarer Nähe kein modernes Bauwerk erstellt worden, bzw. etwas Ähnliches wie in Münden geplant. Der Denkmalschutz hat dort höchste Priorität. Deshalb werde ich meine Recherchen dahingehend ausweiten und Informationen sammeln, um diesen geplanten Kraftwerksbau an der Werrabrücke doch noch zu verhindern. Der Absatz D.5.4 Denkmalschutz des Änderungsantrages vom 08.07.2008 löste allerdings bei mir große Verwunderung aus, indem bei diesem von einem „zeitgemäßen Denkmalschutz“ die Rede ist und von einem „sinnvollen Nebeneinander von moderner Technik und historische Gebäude-substanz“.

4. Die Fulda Energie GmbH plant den Bau zweier Kraftwerke an den Staustufen Bonaforth und Wilhelmshausen, wie in der Müндener Allgemeinen vom 24.09.2008 angekündigt, um damit Strom für ca. 8.000 Menschen zu produzieren. In dieser Größenordnung ist die Amortisation der Anlage gewährleistet und die Stromversorgung für rund 1.600 Haushalte.

Die Herren Henkel und Partner stellten am 09.09.2008 in einer Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses anhand von Modellen diese Projekte vor und erläuterten die Arbeitsweise, was auch meine persönliche Zustimmung fand, da bei diesen Anlagen im Fluss keine große Beeinträchtigung der Umgebung zu erwarten ist. Das Vorhaben stehe und falle aber mit der Wirtschaftlichkeit.

5. Hier ist nun zu überlegen, ob solch eine „Archimedische Schnecke“ als Kleinkraftwerk mit einer nun noch zu erwartenden geringen Leistung von bis zu 140 KW, die eine berechnete Jahresenergie von rund 400.000 kW/h erzeugt, welches rund 100 Vierpersonenhaushalte mit Strom versorgt, überhaupt wirtschaftlich betrieben werden kann. Zum Vergleich: Das bisher geplante Kraftwerk sollte eine Stromerzeugung von ca. 550.000 kW/h erreichen und ca. 140 Vierpersonenhaushalte mit Strom versorgen.

Die im Sommer durch den oft niedrigen Wasserstand in den Flüssen noch verminderte Leistung der Wasserkraftschnecken wird als verminderte Abflüsse angegeben. Somit stehen, nach meiner Auffassung, die Investitionskosten in keinem Verhältnis zum Nutzen der Anlage, das auch in meiner Einwendung gegen das Vorhaben vom 20.09.2003 unter Punkt 4 angesprochen worden ist. Die Gefahr einer Fehlinvestition mit einer im Wasser der Werra stehenden Kraftwerksruine wäre keine Attraktion für das touristische Stadtbild und auch besonders deshalb, weil diesen Standort Besucher unserer Stadt aufsuchen, um von hieraus einen Blick auf die historische Werrabrücke aus dem 13. Jahrhundert und das Welfenschloss aus der Renaissance zu werfen, „ein tolles Motiv“ wie viele Gäste unserer Stadt sich äußern.

Abwägung:

Hinsichtlich der Stellungnahme des Herrn Günter Gutting wird auf die Ausführungen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Hann. Münden verwiesen (An-

lage 1). Die Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Hann. Münden wurden in der Nebenbestimmung I.4.2 umgesetzt. Weitere Anforderungen aus Sicht des Denkmalschutzes sind insofern fachlich nicht erforderlich.

2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung war aufgrund § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.4.2007 (Nds. GVBl. S. 179) nicht erforderlich.

2.5 Begründung der Kostenlastentscheidung

Herr Henkel als Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.07.2007 (Nds. GVBl. S. 268), und des dazugehörigen Kostentarifs.

Einzelheiten zum Kostentarif sowie zur Höhe der Kosten ergeben sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung des Planfeststellungsbeschlusses ist der Rechtsbehelf der Klage zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, in 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Spengel